



BUNDESDENKMALAMT
Rechtsabteilung

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
E recht@bda.gv.at

Sachbearbeiterin:
HR Sylvia PREINSPERGER
T +43 1 53415 DW 850212
E sylvia.preinsperger@bda.gv.at

Herrn
Mag Günther Sternig

Per E-Mail an: mail@sternig.at

14. Mai 2021

GZ: 2021-0.337.722 (bei Beantwortung bitte angeben)
8042 Graz, Steiermark
St. Peter Hauptstraße 29-35g, Terrassenhaussiedlung St. Peter
IG Fragen zur Informationsveranstaltung über die beabsichtigte Unterschutzstellung

Sehr geehrter Herr Mag. Sternig,

vielen Dank für die Übermittlung des Fragenkatalogs der IG zur Informationsveranstaltung über die beabsichtigte Unterschutzstellung der Wohnanlage Terrassenhaussiedlung St. Peter, wozu wir auch schriftlich Stellung nehmen möchten.

Das Bundesdenkmalamt hat mit der Aussendung des Amtssachverständigengutachtens ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, damit unter Wahrung der Parteirechte aller Eigentümerinnen und Eigentümer entschieden werden kann, ob die geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung der Terrassenhaussiedlung St. Peter ein öffentliches Interesse an der Erhaltung begründet. Wie in allem ist für die erfolgreiche, in die Zukunft gerichtete Erhaltung eines Denkmals der Dialog mit allen Beteiligten wesentlich und uns sehr wichtig.

Wir werden selbstverständlich das Verwaltungsverfahren so führen, dass ausreichend Zeit gegeben ist, damit alle Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Parteirechte wahrnehmen können. Eine allgemeine Verlängerung der Stellungnahmefrist im Unterschutzstellungsverfahren wird bis **Ende September 2021** erfolgen. Diese Verlängerung wird allen Verfahrensparteien in einem gesonderten Schreiben zugehen.

Eine Anregung von dritter Seite zur Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens hat es nicht gegeben. Die Initiative ging dabei vom Bundesdenkmalamt aus. Das heißt, die

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Ab 25. Mai 2018 gelten in Österreich neue datenschutzrechtliche Regelungen (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO). Diese sorgen vor allem für mehr Transparenz im Zusammenhang mit Ihren Daten. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Für nähere Informationen ersuchen wir Sie höflichst, unsere Website zu besuchen.

Unterschutzstellungen werden von Amts wegen eingeleitet. Das Bundesdenkmalamt folgt damit dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz der österreichischen Denkmale. Eine erforderliche Zustimmung der Eigentümer*innen zur Unterschutzstellung eines Objektes sieht das Gesetz nicht vor. Es werden nicht willkürlich einzelne Objekte unter Schutz gestellt, sondern das Bundesdenkmalamt geht nach einer klar definierten Unterschutzstellungsstrategie und einem jährlichen Prüfungsprogramm vor. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der Nachkriegsmoderne als kulturelles Erbe auf wissenschaftlicher Ebene findet im Bundesdenkmalamt seit den 2010er Jahren statt. Seit 2016 setzt sich das Bundesdenkmalamt verstärkt mit den Gebäuden des Brutalismus in Österreich auseinander und prüft laufend qualifizierte Objekte auf deren Denkmaleigenschaften.

Denkmalschutz bedeutet nicht, dass keine Veränderungen am Denkmal mehr möglich sind. Denkmalpflegerisches Ziel ist die Erhaltung der Terrassenhaussiedlung in ihrer Substanz und ihrem charakteristischen Erscheinungsbild. Das gelingt durch Reparatur und Instandsetzung der bauzeitlichen Elemente oder durch originalgetreue Erneuerung in Material, Farbigkeit und Methodik, wenn das Original nicht instandgesetzt werden kann. Wenn die Verwendung des gleichen Materials heute nicht mehr möglich ist, kann ein Ersatzmaterial, das in seiner Haptik, Oberflächenstruktur, Farbigkeit und Verarbeitung dem Original nahekommt, verwendet werden. Denkmalschutz steht an sich für Nachhaltigkeit und einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Die Erhaltung eines Gebäudes ist stets ökologisch und ressourcenschonend. Denkmalschutz bedeutet Substanzerhalt und eine umweltgerechte Sanierung. Denkmalpflege verhindert Fehlinvestitionen und fördert Sparsamkeitsdenken im Sinne des Umschaltens von der Wegwerfgesellschaft zur ökologisch nachhaltigen Reparaturgesellschaft.

Es gibt kaum ein Denkmal, das nicht im Laufe seiner Geschichte verändert worden ist. Es ist ein ganz natürlicher Prozess, dass jede Generation die ihr gerade überlassenen Bauten ihren Bedürfnissen angepasst hat, unsere Zeit ist hier keine Ausnahme. Aufgrund der heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten ist das Risiko allerdings sehr hoch, dass zu starke Veränderungen vorgenommen werden, die – oft aus Unkenntnis bzw. unterschiedlichen Interessenslagen – das Kulturgut schwer beeinträchtigen können. Da ist es unsere Aufgabe, denkmalfachlich vertretbare Lösungen für die individuellen und allgemeinen Vorhaben, aber auch für Sanierungen oder technische Verbesserungen zu finden bzw. zu entwickeln. In einer derart umfangreichen Eigentümer*innenstruktur wie in der Terrassenhaussiedlung stellt dies zwangsläufig eine enorme Herausforderung dar. Schließlich ist nicht anzunehmen, dass alle die gleichen Vorstellungen davon haben, was baulich in und an der Terrassenhaussiedlung passt, was sich auf ihren Charakter auswirkt, wo gestalterische Freiräume ihre Grenzen haben. Man kann es durchaus auch als Vorteil des Denkmalschutzes bezeichnen, da dieser in der

Verwirklichung von Veränderungswünschen eine Gleichstellung aller Denkmaleigentümer*innen garantiert.

Zu ihren auf zukünftige konkrete Veränderungen abstellenden Fragen wird mitgeteilt, dass selbstverständlich auch im Falle einer Unterschutzstellung die für eine angemessene und zeitgemäße Nutzung notwendigen Veränderungen wie Reparaturen oder Verbesserungen der Infrastruktur, möglich sind. Das Denkmalschutzgesetz sieht in seinen §§ 4 und 5 vor, dass zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Denkmals in Substanz und Erscheinung und den Interessen der Eigentümer*innen abzuwägen ist. Wie bereits mitgeteilt, gibt es die Überlegung gemeinsam mit der IG und den Eigentümer*innen eine Handreichung zum denkmalpflegerischen Umgang zu entwickeln. Darin sollen nicht nur die Rahmenbedingungen für einen den Standards der Denkmalpflege entsprechenden Umgang bei beabsichtigten Veränderungen festgehalten werden, sondern auch eine Abgleichung mit den Vorstellungen, Wünschen oder Forderungen der Eigentümer*innen erfolgen, die letztlich ein Papier ergeben, in dem möglichst konkret alle sanierungstechnischen wie gestalterischen oder sonst wie verändernden Möglichkeiten dargestellt werden. Bei unserem für Ende Mai anvisierten gemeinsamen Gespräch in Graz wollen wir genau die von Ihnen aufgeworfenen Fragen, wie Sonnenschutzmaßnahmen an der Fassade, behördliche Auflagen, wie Brandschutz, Sicherheit, Maßnahmen für Behinderte, Veränderung/Neugestaltung der Kinderspielplätze, Grünraumgestaltung, Photovoltaik usw. im Einzelnen erörtern. Dazu darf aber bereits jetzt schon mitgeteilt werden, dass mit dem Denkmalschutz grundsätzlich keine Verhinderung all dieser Maßnahmen einhergeht, es geht dabei nur um die Frage, wie können diese Anforderungen bzw. beabsichtigte Ziele denkmalgerecht gelöst und umgesetzt werden.

Der Denkmalschutz ändert auch nichts an sonstigen bisher bestehenden Abläufen – auch nicht an der Abwicklung eines Umbaus über das Außerstreitgericht. So ist zum Beispiel auch eine denkmalbehördliche Bewilligung für Veränderungen neben einer allenfalls erforderlichen baubehördlichen Bewilligung einzuholen. Es handelt sich dabei jeweils um sogenannte parallele Zuständigkeiten.

Förderungen für denkmalrelevante Sanierungsmaßnahmen sind vorbehaltlich der finanziellen Gegebenheiten des Bundesdenkmalamtes möglich. Eine Voraussetzung ist, dass das Objekt rechtskräftig unter Denkmalschutz steht. Wir bitten aber um Verständnis, dass eine generelle Festlegung auf Beteiligungssätze schon allein aufgrund unserer finanziellen Vorschriften nicht möglich ist.

Als weiterer Vorteil des Denkmalschutzes darf angeführt werden, dass Ihnen in allen Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Fachleute des Bundesdenkmalamtes mit ihrer Expertise kostenlos zur Verfügung stehen. Auch gelten für jene Bereiche, die betrieblich genutzt werden, steuerliche Begünstigungen.

Der guten Ordnung halber möchte ich festhalten, dass dieser von mir beschriebene Weg unabhängig vom Unterschutzstellungsverfahren zu sehen ist. Im Normalfall wird ein solches Konzept erst nach einem Eintritt des Denkmalschutzes erarbeitet, im Fall der Terrassenhaussiedlung haben wir diesen Prozess – selbstverständlich ohne dem Ausgang des Unterschutzstellungsverfahrens vorgreifen zu wollen - gewissermaßen als Bürgerservice schon vorab angedacht, damit Sie möglichst noch vor Ablauf der Stellungnahmefrist im Unterschutzstellungsverfahren auch Antworten auf Ihre Fragen bekommen.

Ziel des Denkmalschutzes ist es nämlich auch, dass sich die Eigentümer*innen weiterhin in ihrem Objekt wohlfühlen und zufriedene, im Idealfall stolze Denkmaleigentümer*innen sind.

Ich freue mich auf unser gemeinsames Gespräch in Graz und verbleibe

mit besten Grüßen

HR Sylvia PREINSPERGER

Leiterin der Rechtsabteilung

(elektronisch gefertigt)